

Satzung für den Reitsportclub Gestüt Etzenbacher Mühle e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der am 24.09.2016 gegründete Verein setzt die Tradition eines am 06.04.1992 gegründeten Reitvereins fort und führt den Namen „Reitsportclub Gestüt Etzenbacher Mühle e.V.“ und hat seinen Sitz in 66894 Kähshofen.

Er ist Mitglied des Pferdesportverbandes Pfalz e.V. und durch den Verband Mitglied des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine Rheinland-Pfalz e.V. und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Zweibrücken eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Amateurreitsports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Die Beschaffung und Haltung von vereinseigenen Pferden zur Ermöglichung des Reitsportes für die Mitglieder, die selbst keine Pferde halten können.
2. Die Unterrichtung der Mitglieder im Reiten, Belehrung über Pferdehaltung, Pferdepflege, Pferdezucht und Tierschutz.
3. Die Abhaltung von Pferdeleistungsprüfungen (Turniere), Pferdeschauen und sonstigen pferdesportlichen Veranstaltungen.

Hierbei ist der Verein selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 3 Zustandekommen und Verlust der Mitgliedschaft

Zur Aufnahme eines ordentlichen oder fördernden Mitgliedes ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand erforderlich.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung der Einspruch zulässig.

Personen, die sich um die Sache des Vereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung und der Zustimmung von zwei Drittel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Die Mitgliedschaft geht verloren:

1. Durch den Tod des Mitgliedes.
2. Durch die Abgabe einer schriftlichen Austrittserklärung. Diese kann 6 Wochen zum 31. Dezember erklärt werden.
3. Durch formgerechte Ausschließung, wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder grober Missachtung von Anforderungen der Organe des Vereins, wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung, wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, wegen groben unsportlichen Verhaltens oder Tierquälerei, wegen unehrenhafter Handlungen oder aus sonstigen, schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist unter Setzung einer Frist von zwei Wochen dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu Äußern.

Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Einspruch zu.

Über diesen Einspruch entscheidet der Vorstand.

Bis zur endgültigen Entscheidung des Vorstandes ruht die Mitgliedschaft.

§ 4 Beiträge

Der jährliche Mitgliedsbeitrag sowie die außerordentlichen Beiträge, auch Arbeitsleistungen, werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beiträge sollen im Bankeinzugsverfahren eingezogen werden.

Aus den satzungsgemäß verfolgten Zielen ergibt sich, dass Vereinsbeiträge für alle Vereinszwecke verwendet werden können.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

Gewählt werden können Mitglieder vom 18. Lebensjahr an.

Bei der Wahl des Jugendvertreters haben alle Mitglieder des Vereins vom 12. bis 21. Lebensjahr Stimmrecht.

§ 6 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen die Anordnungen des Vorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

1. Verweis
2. Angemessene Geldstrafe
3. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins
4. Hausverbot

Der Bescheid über diese Maßregelungen ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es;

1. der Vorstand beschließt oder
2. ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand und zwar durch Veröffentlichung auf der Homepage und durch schriftliche (auch digitale) Einladung der Mitglieder. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen.

Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Diese muss folgende Punkte enthalten:

1. Bericht des Vorstands
2. Kassenbericht
3. Entlastung des Vorstands
4. Wahlen, soweit diese erforderlich sind
5. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentliche Beiträge

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand arbeitet:

1. als geschäftsführender Vorstand: bestehend aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem Jugendwart.
2. als Gesamtvorstand: bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, bis zu 3 Beisitzer und dem Jugendvertreter.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. oder 2. Vorsitzenden tätig.

Zu den Aufgaben des Vorstands gehören:

1. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen
2. die Bewilligung von Ausgaben
3. Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern

Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstands laufend zu informieren.

§ 10 Protokollierung der Beschlüsse

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Protokolle können von Mitgliedern beim Vorsitzenden eingesehen werden.

§ 11 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstands und der Jugendvertreter, werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt bis der Nachfolger gewählt ist.

Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitglieder des Gesamtvorstands und der Jugendvertreter werden einzeln gewählt.

Die Beisitzer können in einem Wahlgang gewählt werden.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, der stimmberechtigten Mitglieder, erhalten hat.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn:

1. Die Mitgliederzahl unter 3 sinkt,
2. Es der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
3. Von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Gemeinde Käshofen, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf. Die Gemeinde Käshofen ist alleiniger Erbe.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 24.09.2016 beschlossen.